

Stellungnahme der Uniper SE

zur

„Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung“

BK6-24-245

Düsseldorf, den 27.12.2024

UNIPER möchte hiermit die Gelegenheit nutzen, Stellung zur „**Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**“ (BK6-24-245) zu nehmen.

UNIPER begrüßt grundsätzlich die Initiative der Bundesnetzagentur, ein Verfahren für die Zuteilung stets knapper Entnahmekapazitäten oberhalb der Niederspannung in Form eines Positionspapiers den Netzbetreibern zur Nutzung anheimstellen zu wollen

Da unsere Kritik grundsätzlicher Natur ist, bitten wir zu entschuldigen, dass UNIPER für ihre Stellungnahme nicht das von der BNetzA bereitgestellte Excel-Dokument verwendet.

Das von der BK6 nach dem Konsultationspapier präferierte sog. „Repartierungsverfahren“ diskriminiert nach Ansicht UNIPERs allerdings systematisch Netzanschlussbegehren mit hoher geplanter Entnahmeleistung. Es würde daher zu ungewollten Nebeneffekten wie der Aufteilung von Projekten in kleinere „Kapazitätstranchen“ oder der Aufgabe von Projekten mit überdurchschnittlich hohem Leistungsbedarf führen. Diese und anderen Nebeneffekte würden sich verheerend auf dringend notwendige Projekte der Energiewende wie die Sektorenkopplung durch Power-to-Heat-Anlagen und Wärmepumpen, Elektrolyseure oder Großstromspeicher auswirken.

Im Übrigen scheint es nur schwer vorstellbar zu sein, dass das vorgeschlagene Repartierungsverfahren der netztechnischen Wirklichkeit aller Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung gerecht werden kann. Denn während es auf der Ebene der Verteilernetze in der Mittel- und Hochspannung es eher tatsächliche Kapazitätsengpässe zu geben scheint, ist die Ebene der Höchstspannung tendenziell eher weniger von Kapazitätsengpässen betroffen. Diese Unterschiede machen es unserer Ansicht nach notwendig, das Vergabeverfahren differenzierter zu betrachten, um nicht unnötigen Aufwand sowohl beim Netzbetreiber als auch beim Anschlusspetenten zu erzeugen und von vorneherein Diskriminierung ausschließen zu können.

UNIPER regt daher stattdessen an, dass in Zukunft durch die Netzbetreiber ein dreigeteiltes Verfahren angewandt werden soll:

1. Vergabeverfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistung von bis zu 30 MW für Anschlussbegehren vornehmlich in der Mittelspannung:

UNIPER klassifiziert Projekte mit einer benötigten Netzanschlussleistung von bis zu 30 MW als kleinere Netzanschlussbegehren, die zuvorderst in der Mittelspannung anzuschließen sein werden. Die von dem von der BK6 vorgeschlagenen Repartierungsmechanismus mit schrittweise Pro-Kopf-Zuweisung unter entsprechender Nachweisführung durch den Anschlusspetenten scheint hier gut anwendbar zu sein.

2. Vergabeverfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistung über 30 MW für Anschlussbegehren vornehmlich in der Hoch- und Höchstspannung:

Für Anschlussbegehren oberhalb von 30 MW, mithin Anlagen, die vornehmlich in der Hoch- oder Höchstspannung angeschlossen werden sollen, wäre das Repartierungsverfahren hingegen nach Ansicht UNIPERs diskriminierend, da durch die Pro-Kopf-Zuteilung von Netzanschlussleistung in 1-MW-Schritten Netzanschlussbegehren mit geringerem Leistungsbedarf gegenüber solchem mit hohem Kapazitätsbedarf bevorzugt werden würde. Dies würde zu einer systematischen Diskriminierung führen, da dem Repartierungsverfahren das Ziel inhärent zu sein scheint, möglichst viele Netzanschlussbegehren befriedigen zu können, da so begehren mit niedriger Netzanschlussleistung vorrangig erfüllt werden würden.

Die Anwendung des Repartierungsverfahrens über alle Spannungsebenen und Leistungsbedarfe würde damit faktisch dazu führen, dass Projekte mit hohem Entnahmeleistungsbedarf gar nicht oder nur mit extremem Verzug realisiert werden könnten. Dies würde faktisch vielerorts zum Scheitern notwendiger Transformationsprojekte wie PtH-Anlagen, Großwärmepumpen oder Elektrolyseure. Das Repartierungsverfahren würde daher unserer Ansicht nach gegen § 17 Abs. 1 EnWG verstoßen, da nicht von einer diskriminierungsfreien Vergabe ausgegangen werden kann.

UNIPER schlägt daher für die Vergabe von Entnahmekapazität für Netzanschlussbegehren über 30 MW bzw. in der Hoch- oder Höchstspannung ein Modell nach dem Prinzip „**first come, first served**“ unter Wahrung strenger Nachweispflichten im Hinblick auf den Projektfortschritt und gegebenenfalls Zahlung eines Reservierungsentgeltes vor.

Dem Grundsatz „first come, first served“ wohnt nach Ansicht UNIPERs bereits dem Grunde nach kein Diskriminierungspotential inne. Es hat im Gegenteil sogar den offensichtlichen Vorteil inne, dass die Reihenfolge der Abarbeitung der Netzanschlussbegehren durch den Eingang der Netzanschlussbegehren bereits vorgegebene wäre. Um im Folgenden strategische von tatsächlichen Netzanschlussbegehren unterscheiden zu können, sollten durch den Netzanschlusser Nachweise der Projektreife geführt werden sollen.

Hinsichtlich des Umfangs der zu führenden Nachweise für die Projektreife sollte jedoch von der Vorlage öffentlich-rechtlicher Genehmigungsanträge abgesehen werden, da die Projektarbeit in aller Regel eine Genehmigungsantragsstellung zur Vermeidung unnötiger Kosten erst dann vorsieht, wenn auch der Netzanschluss für ein Projekt am gewünschten Standort gesichert ist. Es sollte daher ausreichen, wenn der Netzanschlusser eine gewisse Projektreife z.B. durch Nachweise der Bestellung notwendiger Komponenten oder durch Vorlage eines Nutzungsberechtigungsnachweises für das Grundstück des Projektes nachweist.

Ferner könnte ein Reservierungsentgelt auf Grundlage des Leistungsbedarfs festgelegt werden, das auf den später zu zahlenden Baukostenzuschuss anzurechnen ist.

Das Reservierungsentgelt sollte dem Netzanschlusspetenten nur dann vollständig zurückerstattet werden müssen, wenn er das Scheitern des Projektes nicht zu vertreten hätte. Im Übrigen könnte das „Reservierungsentgelt“ einbehalten werden, wenn ein Projekt trotz Antrag aufgegeben wird.

Sollte ein Netzknoten hingegen nicht von einem Netzengpass, der eine Vergabe nach dem vorgenannten Prinzip rechtfertigen würde, betroffen sein, sollten verringerte Anforderungen an den Nachweis der Projektreife gelten.

3. Gesondertes Vergabeverfahren für Energiespeicheranlagen

Um der besonderen Bedeutung von Energiespeicheranlagen, insbesondere Großbatteriespeichern, gerecht werden zu können, sollte für diese ein eigenes Vergabeverfahren unter Nutzung des unter Ziffer 2 beschriebenen „first come, first served“-Modells durchgeführt werden. Für dieses Verfahren sollte ein eigenes Leistungskontingent bereitgestellt werden, um § 17 Abs. 2a EnWG gerecht werden und die Einspeisung durch diese Anlagen berücksichtigen zu können.

Nach den vorgenannten Verfahrensarten einmal zwischen Netzbetreiber und Anschlusspetent kontrahierte Entnahmeleistung sollte nicht ausschließlich auf das dem ursprünglichen Antrag zugrundeliegende Projekt fixiert sein. Ein Wechsel des Typs der hinter dem Netzanschluss voraussichtlich betriebenen Verbrauchsanlage sollte in eingeschränktem Umfang auf Grundlage technischer Referenzwerte möglich sein. So sollte es z.B. möglich sein, von einem ursprünglich geplanten Elektrolyseur auf eine PtH-Anlage gleicher Leistung wechseln zu können. Zu vermeiden sind u.E. lediglich solche Wechsel, die ein vollständig anderes Strombezugsverhalten als ursprünglich beantragt mit sich bringen würden.

Wird das geplante Vorhaben nach Eingang der Netzanschlusszusage nicht zugelassen bzw. innerhalb einer angemessenen Frist nicht mit der Errichtung begonnen, sollte die Kapazität an den Netzbetreiber zurückfallen.

Die sog. „unterbrechbaren Netzanschlüsse“ („flexible connection agreements“, FCA) könnten bei allen drei obig genannten Verfahrensarten ebenfalls mit ausgeschrieben und angeboten werden.

FCAs sind dazu gedacht, zusätzliche Netzanschlusskapazität zu schaffen, die nicht existieren würden, wenn ausschließlich feste Kapazitäten vergeben werden würden. Da mit FCA wahrscheinlich erhebliche Einschränkungen der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten einhergehen, darf FCA-Kapazität jedoch ausschließlich dann vergeben werden, wenn die Gesamtmenge der zu vergebenden festen Netzanschlusskapazitäten durch die FCA in keiner Weise kompromittiert wird. Ansonsten besteht die Gefahr von Wohlfahrtsverlusten anstelle von Wohlfahrtsgewinnen durch die Ausgabe von FCA.

Damit FCA für Investoren bzw. Anlagenerrichter nicht zu einem unverhältnismäßigem bzw. nicht hinnehmbaren Risiko führen und tatsächlich für breite Anwendungsfälle eine nutzbare



Option werden, muss zudem eine Obergrenze der Unterbrechbarkeit bzw. Einschränkung auf einen Zeitanteil von maximal 10 Prozent gegeben sein.

FCA sollten überdies die Option auf eine feste Netzanschlusskapazität, ohne dass es der Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren bedarf, beinhalten, soweit dies der Anschlusspetent wünscht, dem Netzbetreiber dies mitteilt und diese zukünftig verfügbar ist.

Im Übrigen wäre es aus sich UNIPERs zu begrüßen, wenn die Netzbetreiber über alle Spannungsebenen freie Kapazitäten netzknoten- bzw. netzstrangscharf ausweisen und veröffentlichen würden.

Mit freundlichen Grüßen

UNIPER